

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87/I „Zur Errichtung eines Seniorenstiftes im Bereich der Stefanstraße/ Karl-Lindner-Straße Friedberg“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 87)

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 23.07.2026 hat der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87/I "Zur Errichtung eines Seniorenstiftes im Bereich der Stefanstraße/Karl-Lindner-Straße in Friedberg" (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 87) beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87/I soll die bestehende soziale Einrichtung planungsrechtlich für die Zukunft gesichert werden. Die Festsetzungen sollen so gewählt werden, dass einerseits die vorliegende städtebauliche Qualität erhalten und andererseits die notwendigen Anforderungen an ein modernes Seniorenpflegeheim erfüllt werden können. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87/I verfolgt folgende städtebauliche Planungsziele:

- Baurechtliche Sicherung der bestehenden sozialen Senioreneinrichtung im Stadtteil Friedberg Süd
- Gebietsverträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung und der Nachbarschaft
- Qualitätsvolle und ökologisch nachhaltige bauliche Entwicklung des Grundstückes

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87/I liegt im Bereich der Stefanstraße und der Karl-Lindner-Straße in Friedberg Süd und umfasst die Flurnummer 722/1, Gemarkung Friedberg. Der Lageplan mit Planungsumgriff, Stand 12.02.2026, wird nachfolgend maßstabslos mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt:



Verfahrensart

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, für die das beschleunigte Verfahren Anwendung findet. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat noch keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Friedberg, den 11.08.2026

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister